

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Friedhofssatzung vom 20.12.2005, veröffentlicht am 28.12.2005 im Amtsblatt Nr. 478
2. die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm) vom 30.01.2007, veröffentlicht am 07.02.2007 im Amtsblatt Nr. 515
3. die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm) vom 24.11.2009, veröffentlicht am 02.12.2009 im Amtsblatt Nr. 601

**Friedhofssatzung
der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken,
Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungs-, Beisetzungsort
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Teil 2 - Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- § 7 Getrennte Abfallsammlung
- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattung und Beisetzung
- § 10 Trauerfeier
- § 11 Säрге, Urnen
- § 12 Grabmaße/Grabeinteilung
- § 13 Mindestruhezeiten
- § 14 Umbettungen

Teil 3 - Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrab
- § 17 Wahlgrab
- § 18 Urnengrab
- § 19 Anonyme Urnenfelder und Gemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 21 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 22 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 23 Grabmale und Grabausstattungen
- § 24 Grabmalantrag

- § 25 Aufstellung von Grabmalen
- § 26 Grabeinfassungen
- § 27 Verkehrssicherheit
- § 28 Grabpflege/Grabräumung

Teil 4 - Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Hoyerswerda Kühnicht (Waldfriedhof), den Friedhof Neida und für die Friedhöfe der Ortsteile Bröthen/Michalken, Zeißig, Knappenrode und Schwarzkollm (nur Trauerhalle) nachfolgend Friedhöfe genannt.
- (2) Gemäß § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung wird für diese Bestattungs-/Beisetzungsplätze* der Benutzungszwang vorgeschrieben.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungs-, Beisetzungsort

- (1) Die Friedhöfe werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben. Die Verwaltung obliegt für den Waldfriedhof und den Friedhof Neida dem Ordnungsamt – Friedhofswesen, ansonsten den Ortsteilverwaltungen.
- (2) Die Friedhöfe der kreisfreien Stadt Hoyerswerda dienen der Bestattung/Beisetzung verstorbener Einwohner und in Hoyerswerda verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz, mit unbekanntem Wohnsitz und von Personen, deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung/Beisetzung in Hoyerswerda erfordern.
- (3) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Stadt- bzw. Ortsteils bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht auf einem anderen kommunalen Friedhof besteht. Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung bzw. Ortsteilverwaltung.
Auf dem Friedhof Neida werden in der Regel nur Verstorbene, deren letzter Wohnsitz in Klein-, Groß-Neida, im Ortsteil Dörghenhausen bzw. südlich der Bahnlinie lag, bestattet/beigesetzt.
Ausgenommen von dieser örtlichen Zuordnung sind Verstorbene, für die bereits ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof Neida besteht. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Ausnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.
Für die Ortsteile bleiben althergebrachte Traditionen erhalten.

- (4) Totengedenkfeiern oder ähnliche nicht unmittelbar mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltungen; sie sind rechtzeitig vorher zu beantragen.
*Bestattung – Erdbestattung; Beisetzung - Urnenbeisetzung

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des jeweils gültigen Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungs-/Beisetzungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder die jeweiligen Teile desselben die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen und Entwidmungen sind öffentlich bekannt zu machen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft; bei einem Wahlgrab erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen im Wahlgrab ganz oder teilweise erlischt, ist dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles für die restliche Ruhezeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen. Soweit bereits die Ruhezeit abgelaufen ist, kann auf Antrag auch eine anteilmäßige Erstattung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts erfolgen.
- (4) Außer Dienst gestellte Friedhöfe sind grundsätzlich in Grün- oder Parkanlagen umzuwandeln.

Teil 2 - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof Kühnicht (Waldfriedhof) und der Friedhof Neida dürfen nur während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
Ein Verweilen über die Öffnungszeit hinaus ist unzulässig.
- (2) Die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung sowie die Würde des Ortes gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des bewirtschaftenden Betriebes und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Genehmigung gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabeinfassungen, Grabsteine, Grünabfälle und sonstigen Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. zu rauchen, Alkohol zu verzehren oder Lärm zu verursachen,
 8. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 9. Gießkannen o. a. Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Ständer auf dem Friedhofsgelände zu deponieren,
 10. Grabflächen ohne Genehmigung auszudehnen, einschl. Gehwegplattenverlegung,
 11. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes auf dem Friedhofsgelände abzuhalten.

Für die oben genannten Genehmigungen gilt § 6 Abs. 1 S. 3 entsprechend.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende, z. B. Bestatter, Grabmalgestalter, Friedhofsgärtner u. ä., bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung. Diese Zulassung wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren ausgesprochen. Das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.
- (2) Zugelassen werden in der Regel Gewerbetreibende, die in gewerblicher und fachlicher Hinsicht die notwendigen Anforderungen erfüllen. (Gewerbeanmeldung, Handwerksrolleneintragung, Meisterprüfung etc.). Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nicht vor 7:30 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 8:00 Uhr beginnen. Die Arbeiten sind spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr abzuschließen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.

Abweichend davon sind auf dem Friedhof Knappenrode an Samstagen die gewerblichen Arbeiten spätestens um 18:00 Uhr abzuschließen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf dabei 7 km/h nicht überschreiten.

§ 7

Getrennte Abfallsammlung

Für die Ablagerung von Grünabfällen und Müll sind die von der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung zur Verfügung gestellten Behältnisse oder Plätze zu benutzen. Organische Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind von den nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Soll die Bestattung/ Beisetzung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab/Urnenwahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften nach Vorlage der Bestattungseinwilligung nach § 18 SächsBestG fest, wobei sie die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind ergänzend zu beachten.
- (4) Auf dem Waldriedhof und dem Friedhof in Neida können an Samstagen in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr Trauerfeiern am Sarg durchgeführt werden. Gleiches gilt für Beisetzungen. Bestattungen/Beisetzungen sind rechtzeitig anzumelden.
- (5) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda können an Samstagen in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr Trauerfeiern am Sarg durchgeführt werden. Gleiches gilt für Beisetzungen. Bestattungen/Beisetzungen sind rechtzeitig anzumelden.

§ 9**Bestattung und Beisetzung**

- (1) Die Stadt Hoyerswerda und ihre Ortsteile stellen die jeweilige Trauerhalle und Räume zur Leichenversorgung (nur Waldfriedhof) bereit. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen werden für den Waldfriedhof und den Friedhof Neida ausschließlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung, ansonsten im Auftrag der Ortsteilverwaltungen vorgenommen.
- (2) Werden Leichen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bestattet, kann die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme in Reihengräbern auf Kosten der Bestattungspflichtigen vornehmen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls erfolgt auf Kosten der Bestattungspflichtigen die Beisetzung in einer Urnengrabstätte.

§ 10**Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in einer städtischen Trauerhalle stattfinden. Bei Urnenbeisetzungen kann die Trauerfeier vor oder nach der Einäscherung stattfinden. Die Abschiednahme an der Urne ohne Trauerfeier kann im Abschiedsraum (nur Waldfriedhof Kühnicht) oder am Grab stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges im Abschiedsraum ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 11**Särge, Urnen**

- (1) Särge müssen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, aus verrottbarem Material gefertigt, gut abgedichtet und auf dem Boden mit geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein. Die Särge sollen höchstens 201 cm lang und 72 cm hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen rechtzeitig der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung anzuzeigen.
- (2) Es sind ausschließlich handelsübliche Urnen aus verrottbarem Material zu verwenden. Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder unvergänglichen Überurnen ist nicht gestattet.

§ 12**Grabmaße/Grabeinteilung**

- (1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.
- (3) Die Einteilung der Grabflächen, der Grabfelder und des Seitenabstandes der Grabstätten werden durch die Friedhofs- oder jeweilige Ortsteilverwaltung festgelegt.

(4) Erdgräber haben folgende Höchstmaße:

Reihengrab:	2,00 x 0,80 m
Wahlgrab:	2,00 x 0,80 m
Familiengrab (zweistellig):	2,00 x 2,00 m
Kindergräber (nur Waldfriedhof):	0,50 x 0,60 m
	1,00 x 0,60 m
	1,60 x 0,80 m

Urnengräber haben folgende Höchstmaße:

Urnengrab:	0,80 x 0,80 m
Familienurnengrab (vierstellig):	1,00 x 1,00 m
Gemeinschaftsgrab:	0,30 x 0,30 m

§ 13 Mindestruhezeiten

Die Mindestruhezeiten für Leichen und Aschen, während diese in der Grabstätte zu belassen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Aschen von Personen	20 Jahre
Kinderleichen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und Totgeburten	10 Jahre
Kinderleichen von der Vollendung des zweiten bis zur Vollendung des dreizehnten Lebensjahres	15 Jahre
Leichen von Personen, die mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben	20 Jahre

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Zusätzlich zu der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung. Die Zustimmung kann bei Umbettungen von Leichen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Die Umbettung von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda und ihrer Ortsteile ist nicht zulässig, der § 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung in ein bereits belegtes Wahlgrab umbettet werden.

- (4) Antragsberechtigt ist einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 21 Abs.1 der Satzung. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Zustimmung der letztgenannten Person nachzuweisen.
- (5) Umbettungen werden durch die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung genehmigt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Fristen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Teil 3 – Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hoyerswerda. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grab Art	Nutzungsdauer	Verlängerung
Reihengrab für Personen über 13 Jahre	20 Jahre	keine
Reihengrab für Kinder von 2 bis 13 Jahren	15 Jahre	keine
Reihengrab für Kinder unter 2 Jahren und Totgeburten	10 Jahre	keine
Reihenwahlgrab	25 Jahre	möglich
Doppelwahlgrab	30 Jahre	möglich
Urnenreihengrab	20 Jahre	keine
Urnenwahlgrab für Kinder unter 13 Jahren und Totgeburten	15 Jahre	möglich
Urnenwahlgrab 2-stellig	25 Jahre	möglich
Familienurnenwahlgrab 4-stellig	25 Jahre	möglich

Für Urnengemeinschaftsanlagen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 16 Reihengrab

- (1) Reihengrabstätten dienen der Erdbestattung, werden der Reihe nach belegt und für die Mindestruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für Kinder werden auf dem Friedhof Kühnrich gesonderte Reihengrabfelder ausgewiesen.

- (2) In jedem Reihengrab ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen. Es ist jedoch möglich, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes bis zu einem Jahr zusätzlich oder die Leichen von zwei Kindern bis zum Alter von fünf Jahren gleichzeitig zu bestatten.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit weisen die Friedhofs- oder Ortsteilverwaltungen durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf dem Grabfeld hin. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Mindestruhezeit mit Genehmigung der Friedhofs- oder Ortsteilverwaltung das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofs- oder Ortsteilverwaltung das Grabzubehör auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht für diese Gegenstände besteht nicht.

§ 17 Wahlgrab

- (1) Ein Reihewahlgrab ist ein Erdgrab, bei welchem die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung auf Antrag einer natürlichen Person ein öffentlich rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verleiht. In jedem Reihewahlgrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können mehrere Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles verliehen werden.
- (3) Ein Doppelwahlgrab ist ein Erdgrab, in dem zwei Verstorbene auf gleichem Höhenniveau bestattet werden. Eine dritte Leiche oder die Beisetzung von Urnen können mit Genehmigung der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung unter Beachtung der Mindestruhezeiten bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (4) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend gebührenpflichtig zu verlängern.

§ 18 Urnengrab

- (1) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Urnen. Die Belegung der Grabstätten erfolgt in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge und gilt nur für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit.
- (2) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von einer oder mehrerer Urnen und werden für die Nutzungsdauer abgegeben. Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Urnenwahlgrab gebührenpflichtig verlängert werden. Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinausgeht, ist das Nutzungsrecht gebührenpflichtig entsprechend zu verlängern.

§ 19**Anonyme Urnenfelder und Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Anonyme Urnenfelder dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Nur auf dem Waldfriedhof wird die Urne bei Anwesenheit der Hinterbliebenen in eine nur für die Beisetzungsfeier errichtete gruftähnliche Versenkung beigesetzt. Ihre endgültige Ruhestätte findet die Urne in der anonymen Grabfläche.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten dienen der Beisetzung von mehreren Urnen. Die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten findet bei Anwesenheit der Hinterbliebenen statt. Die Anzahl der beizusetzenden Urnen richtet sich nach der Größe der Grabfläche.
- (3) Die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung vor. Die Pflege und Bepflanzung obliegt dem Friedhofsträger.
- (4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf die dafür bestimmten Flächen abzulegen.

§ 20**Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Unterhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Hoyerswerda. Maßgeblich dafür sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 21**Inhalt des Grabnutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden, Angehörige darin bestatten zu lassen und über weitere Bestattungen/Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Satzung zu entscheiden.
Als Angehörige gelten:
 1. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. die ehelichen, nichtehelichen Adoptiv- und Stiefkinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. sonstige Sorgeberechtigten,
 6. die Großeltern,
 7. die Enkelkinder,
 8. sonstige Verwandte,
 9. die Ehegatten der unter 2 - 8 benannten Personen.
- (2) Über die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Reihen-, Wahl- und Urnengrab wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung aufgegeben werden.

- (4) Der Nutzungsrechtinhaber legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Liegt keine Festlegung des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge auf den unter Punkt 1 genannten Personenkreis oder denjenigen, der den Auftrag zur Bestattung/Beisetzung erteilt über.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach einer Bestattung/Beisetzung auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsrechtinhaber ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung mitzuteilen.
- (6) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird der Nutzungsberechtigte durch einen Hinweis auf der Grabstätte und im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda zur Meldung in der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte oberirdisch beräumt. Das Grabmal und die Bepflanzung werden nicht aufbewahrt.

§ 22

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
 - c) bei Außerdienststellung, Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) mit Fristablauf, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda bzw. der Ortsteile festgesetzten Grabnutzungsgebühren trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt werden,
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege (gem. § 28).
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Mindestruhezeit der im Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, mit Genehmigung der Friedhofs bzw. Ortsteilverwaltung, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes zu beseitigen. Geschieht das nicht, so wird nach § 28 Absatz 2 dieser Satzung verfahren.

§ 23

Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.
- (2) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Eintritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabstätte nicht durch wasserundurchlässige Abdeckungen behindert werden.

§ 24 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch zum Verlegen von Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung/Beisetzung Behelfsgrabzeichen zulässig.
- (3) Der Antrag ist durch den Ausführenden in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 doppelter Fertigung beizufügen.
- (4) Die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal technisch überprüfen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Zubehör nicht innerhalb von 2 Jahren aufgestellt wird.

§ 25 Aufstellung von Grabmalen

- (1) Der Grabmalhersteller hat die Grabarbeiten rechtzeitig bei der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung anzumelden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
Werden Grabmale und sonstiges Zubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden.

§ 26 Grabeinfassungen

- (1) Anpflanzungen außerhalb der Einfassungen, das Verlegen von Platten, Fliesen und Splitt sowie das Pflastern u. ä. sind unzulässig.
- (2) Soweit bei Erlass dieser Satzung vorhandene Anpflanzungen nicht von der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung ausdrücklich geduldet werden, sind sie auf Aufforderung zu entfernen. Wird dies trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung nicht befolgt, wird die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen.

§ 27**Verkehrssicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Ausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, haftet der Grabstellennutzungsberechtigte.
- (3) Auf Grund einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften ist die Stadt Hoyerswerda als Träger der Friedhöfe der Stadt und der Ortsteile verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, insbesondere nach der Frostperiode, durch eingewiesenes Personal mit einem dafür zugelassenen Prüfgerät zu prüfen und darüber Nachweis zu führen.
- (4) Stellt die Friedhofsverwaltung die fehlende Verkehrssicherheit der Grabmale bzw. des Grabzubehörs fest, so fordert sie die Nutzungsberechtigten Angehörigen über einen Textaufkleber auf dem Grabmal auf, die Standsicherheit innerhalb einer vorgegebenen Frist durch einen Fachbetrieb wieder herstellen zu lassen.
Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach und ist Gefahr im Verzug, kann die Stadt auf Kosten der Grabstellenverantwortlichen das lose Grabmal fachgerecht ablegen lassen.
Ist wegen Gefahr in Verzug die Anbringung eines Textaufklebers untunlich, so wird unverzüglich auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Stadt Hoyerswerda der Grabstein fachgerecht abgelegt.
- (5) Durch die Nutzungsberechtigten ist eigenverantwortlich und unverzüglich die Mängelbeseitigung zu veranlassen, sobald die Standsicherheit gefährdet ist.

§ 28**Grabpflege/Grabräumung**

- (1) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher in Stand zu halten.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird von der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung durch Bescheid, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte der Nutzungsberechtigte zur satzungsgemäßen Pflege / Herrichtung aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten:
 - a) die Grabstätte oberflächlich abräumen, einebnen, mit Gras einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Sofern der Nutzungsberechtigte bekannt ist, trägt er alle Kosten für die unter 2a und 2b genannten Handlungen der Friedhofs- bzw. Ortsteilverwaltung.

Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Entschädigung.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte gelten zeitlich bis zum Ablauf der eingeräumten Frist weiter. Es gilt bis zu diesem Zeitpunkt Vertrauens- und Bestandsschutz.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, Tiere und höhere Gewalt entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, wird ebenfalls ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt und ihrer Ortsteile verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofssatzung verstößt, indem er:
1. die Wege mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern befährt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge des bewirtschaftenden Betriebes und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne Genehmigung gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt,
 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 7. auf dem Friedhof raucht, Alkohol verzehrt oder Lärm verursacht,
 8. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
 9. Gießkannen o. a. Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Ständer auf dem Friedhofsgelände deponiert,
 10. Grabmale ohne schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert,
 11. die getrennte Abfallsammlung nicht beachtet,
 12. auf dem Friedhofsgelände Erde, Materialien und ähnliches ablagert,
 13. die Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt oder verkehrssicher in Stand hält,
 14. Grabflächen ohne Genehmigung ausdehnt, einschl. Gehwegplattenverlegung,
 15. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes auf dem Friedhofsgelände abhält,
 16. die bekannt gemachten Öffnungszeiten der Friedhöfe missachtet, indem er diese nach der Öffnungszeit betritt oder über die Öffnungszeit hinaus auf dem Friedhof verweilt,

-
17. gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung auf dem Friedhof ausübt, gewerbliche Arbeiten an Samstagen nach 13:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ausführt,
 18. vor Ablauf der Ruhezeiten Aschen oder Überreste Verstorbener ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung umbettet oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hoyerswerda.

(Inkrafttreten)